



# EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 20.2

Steuerabteilung

An die  
Beherbergungsstätte

Gebäude: Markt 2  
Auskunft erteilt: Susanne Bode  
Telefon: (0 36 91) 670 222  
Telefax: (0 36 91) 670 920  
E-Mail:  
steueramt@eisenach.de

1

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
15.03.2013

## Erhebung einer Tourismusförderabgabe auf Übernachtungen in der Stadt Eisenach - Informationen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusförderabgabe auf Übernachtungen in der Stadt Eisenach beschlossen. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt mit Schreiben vom 05.02.2013 vor. Die Satzung wurde in der TLZ / TA am 12.02.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die neugefasste Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die neugefasste Satzung berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, so dass die Abgabe nicht für aus zwingend beruflichen Gründen notwendige Übernachtungen erhoben wird.

Die vom Stadtrat beschlossene Satzung und das zu praktizierende Erhebungsverfahren sind mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

Ich möchte Ihnen nunmehr das künftig zu praktizierende Erhebungsverfahren anhand der einzelnen Paragraphen der Satzung im Detail erläutern:

### **Zu § 1 Abgabenerhebung/Abgabengegenstand**

Bei der Tourismusförderabgabe auf Übernachtungen handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG), bei der der im Konsum zum Ausdruck kommende Lebensbedarf besteuert wird.

§ 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bilden die spezielle Ermächtigungsgrundlage, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern auf Basis einer kommunalen Satzung zu erheben.

**Gegenstand dieser Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes, der nicht aus zwingend beruflichen Gründen in der Beherbergungsstätte gegen Entgelt übernachtet.**

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr  
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse  
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003  
E-Mail: info@eisenach.de  
Internet : http://www.eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr  
Mi 7:00 - 13:00 Uhr  
Fr 7:00 - 16:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Als zwingend berufliche Gründe für eine Übernachtung gelten solche, die im Rahmen einer Tätigkeit stattfinden, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dienen.

Dies gilt insbesondere für Übernachtungen,

1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder -vorbereitenden Veranstaltungen, wie z.B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, -seminaren, -kongressen etc.,
2. anlässlich von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn,
3. aufgrund von dienstlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z.B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
4. zur Lieferung oder Abholung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (z.B. von Monteuren, Spediteuren etc.).
5. von Auszubildenden im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis und von Praktikanten im Zusammenhang mit dem Praktikantenverhältnis,
6. von Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen von Schulveranstaltungen in einer Beherbergungsstätte übernachten. Nach § 17 ff. des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchG) bzw. den in anderen Bundesländern geltenden Schulgesetzen besteht für Schüler grundsätzlich eine Teilnahmepflicht an Schulveranstaltungen. Geeignete Nachweise können durch die Vorlage einer Bescheinigung der Schule oder einen Vermerk auf dem amtlichen Vordruck zur Bestätigung der zwingend beruflich erforderlichen Übernachtung erbracht werden.
7. von Studenten, deren Studienaufenthalt in Eisenach zwingender Ausbildungsbestandteil ist (steuerfrei). Sofern der Studienaufenthalt wegen der freiwilligen Teilnahme an einer Veranstaltung erfolgt, entfällt die Steuerbefreiung.

Privat veranlasste Übernachtungen, sind beispielsweise Übernachtungen im Rahmen von Urlaubs-, Ferien- oder Bildungsreisen bzw. zur Freizeitgestaltung, zum Besuch von Kultur-, Sport- oder Freizeitveranstaltungen, zum Besuch von Freunden und Verwandten/ Familienfeiern oder zu privaten Einkäufen.

**Bitte legen Sie den Übernachtungsgästen vor einer entgeltlichen Übernachtung das in der Anlage beigefügte Erläuterungsschreiben der Stadt Eisenach vor und weisen Sie die Übernachtungsgäste darauf hin, dass Übernachtungen, die aus beruflichen Gründen zwingend notwendig sind, nicht der Abgabenerhebung unterliegen.**

**Sofern die vorstehend unter Nr. 1 – 7 beispielhaft aufgeführten Tatbestände zutreffen, kommt eine Abgabenerhebung nicht in Betracht, wenn**

- der einzelne Übernachtungsgast mit dem amtlichen Vordruck freiwillig erklärt, dass er aus zwingenden beruflichen Gründen übernachten möchte,
- bei einer größeren Gruppe von Gästen entweder jeder einzelne Gast auf freiwilliger Basis den amtlichen Vordruck ausfüllt oder der Vordruck von einem Vertreter der Gruppe freiwillig ausgefüllt und dem Vordruck eine Aufstellung der Mitglieder der Gruppe beigefügt wird.

**Weist der Gast Ihnen gegenüber – auf freiwilliger Basis - das zwingend berufliche Erfordernis seiner Übernachtung nach, z.B. durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, Buchungsbestätigung der Buchung durch den Arbeitgeber und Rechnungslegung an den Arbeitgeber, Teilnahmebestätigung an einer Tagung, etc., so können Sie dies auf dem amtlichen Vordruck der Stadt Eisenach vermerken. Vorgelegte Nachweise sind den amtlichen Vordrucken als Anlage beizufügen.**

**Sind Übernachtungsgäste auf freiwilliger Basis nicht bereit, den amtlichen Vordruck auszufüllen, ist die Abgabe zu erheben und an die Stadt Eisenach abzuführen. In diesem Fall wird angenommen, dass der Befreiungstatbestand für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen nicht erfüllt ist.**

Sofern Übernachtungsgäste keine Erklärung abgeben möchten und demzufolge die Abgabe zahlen, können diese innerhalb eines Jahres nach der Übernachtung unter Beifügung geeigneter Nachweise einen Antrag auf Erstattung bei der Stadtverwaltung Eisenach, Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Markt 2, 99817 Eisenach stellen.

**Die Abgabe ist somit grundsätzlich von Übernachtungsgästen zu erheben, die aus privaten Gründen in der Beherbergungsstätte entgeltlich übernachten, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Übernachtungsdauer einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreitet.**

Die für die Abgabenerhebung notwendigen Vordrucke werden Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung gestellt. Weitere Vordrucke stellen wir jederzeit auf Anforderung für die Abgabenerhebung bereit. Bei Bedarf wenden Sie sich daher bitte an die Finanzverwaltung, Abteilung Steuern.

Der Vordruck zur Steuererklärung steht Ihnen auch im Internet unter folgendem Link zur Verfügung: [http://eisenach.de/fileadmin/files\\_db/Buergerservice/Ortsrecht/Steuererklaerung\\_TFA.pdf](http://eisenach.de/fileadmin/files_db/Buergerservice/Ortsrecht/Steuererklaerung_TFA.pdf), den Vordruck zum Nachweis der zwingend beruflichen Übernachtung/en finden Sie unter dem Link: [http://eisenach.de/fileadmin/files\\_db/Buergerservice/Ortsrecht/Nachweis-Uebernachtung\\_TFA.pdf](http://eisenach.de/fileadmin/files_db/Buergerservice/Ortsrecht/Nachweis-Uebernachtung_TFA.pdf).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die amtlichen Vordrucke unter Verweis auf §15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ThürKAG i. V. m. § 87 der Abgabenordnung (AO) in deutscher Sprache vorzulegen sind. Für ausländische Gäste stellen wir darüber hinaus die Erläuterung in englischer Sprache zur Verfügung.

### ***Zu § 2 Abgabenschuldner und Haftung***

Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast. Neben diesem haftet gemäß § 6 des ThürKAG der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Der Betreiber ist als Haftungsschuldner neben dem Übernachtungsgast Gesamtschuldner.

Der Beherbergungsstätte obliegt die Kassierung, Abführung und Nachweisführung der Abgabe.

### ***Zu § 3 Abgabenmaßstab/Abgabensatz/Klassifizierung***

Es wurden gestaffelte Festbeträge nach Betriebsarten gewählt, um so dem unterschiedlichen persönlichen Aufwand der Beherbergungsgäste Rechnung zu tragen.

Die gewählte Unterscheidung nach Betriebsarten ist einfacher und ökonomischer zu handhaben als eine Regelung, die sich beim Steuermaßstab prozentual auf den Übernachtungspreis bezieht. Sie führt zu einer einfachen Abwicklung der Steuer, da jede Beherbergungsstätte einheitlich behandelt wird. Eine alternativ denkbare Unterscheidung nach Zimmerpreisen gestaltet sich schwieriger, da die Ermittlung des Zimmerpreises angesichts einer differenzierten Preisgestaltung und der Ermittlung der Nettopreise (nach Abzug der Vermittlerprovisionen, Rabatten, etc.) aufwändig ist.

### ***Zu § 4 Abgabenbefreiung***

Mit einer Begrenzung der Steuerpflicht auf höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Person in derselben Beherbergungsstätte soll die Besteuerung von Dauermietverhältnissen vermieden werden.

Weiterhin sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Steuer befreit, um einer übermäßigen Belastung von Familien entgegenzuwirken.

### **Zu § 5 Entstehung**

Die Entstehung der Abgabeschuld wird erst mit der Bezahlung des Grundgeschäftes festgeschrieben. Somit besteht eine klare zeitliche Abgrenzung, welche Beträge abzuführen sind.

Der Betreiber der Beherbergungsstätte haftet nicht für Abgaben, die er infolge Zechprellerei nicht vereinnahmt hat.

### **Zu § 6 Festsetzung und Fälligkeit**

Der Übernachtungsgast hat die Abgabe für jede Übernachtung zu zahlen. Sie wird mit der Rechnungslegung durch die Beherbergungsstätte fällig.

Neu ist, dass Sie als Betreiber der Beherbergungsstätte verpflichtet werden, die Tourismusförderabgabe selbst zu errechnen.

**Bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres haben Sie die Abgabe bei der Stadtverwaltung Eisenach, Steuerabteilung mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden.**

**Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Sie erhalten nur noch dann einen Steuerbescheid, wenn die Steueranmeldung nicht fristgerecht abgegeben wurde bzw. abweichend von der Steueranmeldung festzusetzen ist.**

**Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.**

Der amtliche Vordruck für die Steueranmeldung wird Ihnen zur Verfügung gestellt. Bitte tragen Sie neben den allgemeinen Angaben zur Beherbergungsstätte die Gesamtzahl der Übernachtungen für das betreffende Quartal ein. Die Anzahl der der Steuer unterliegenden privat veranlassenen Übernachtungen ist mit dem Abgabensatz je Eingruppierung/Klassifizierung Ihrer Beherbergungsstätte zu multiplizieren und ergibt den zu zahlenden Steuerbetrag.

Bitte reichen Sie mit dieser Erklärung die als Nachweis für eine zwingend berufliche Erforderlichkeit der Übernachtung entgegengenommenen Unterlagen ein.

Die quartalsmäßige Abrechnung hält den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten überschaubar und ist auch für kleinere Unternehmen zumutbar.

### **Zu § 7 Einziehung und Abführung**

Der Beherbergungsstätte obliegt die Kassierung, Abführung, Nachweisführung und Meldung der erforderlichen Daten an die Stadtverwaltung.

### **Zu § 8 Aufgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften**

Zur Überprüfung der gemeldeten Daten behält sich die Stadtverwaltung vor, punktuell Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

### **Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 19 Abs. 1 S. 2 ThürKO können in einer Satzung Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden. Mit Hilfe dieser Regelung besteht daher die Möglichkeit, Verstöße auch zu ahnden.

In den §§ 16 bis 18 ThürKAG ist abschließend geregelt, welche Folgen eine Abgabehinterziehung, leichtfertige Abgabenverkürzung sowie Abgabengefährdung nach sich ziehen kann.

**Weitere Hinweise:**

Haben Sie bereits eine Erklärung für das III. und/oder IV. Quartal 2012 eingereicht und für diesen Zeitraum noch keinen Steuerbescheid erhalten, bekommen Sie eine für diesen Zeitraum vorbereitete Steueranmeldung. Ich bitte Sie, diese, falls notwendig zu vervollständigen und unterschrieben an die Stadtverwaltung zurück zu senden. Den festgesetzten Steuerbetrag bitte ich Sie zeitgleich mit der Rücksendung des Formulars einzuzahlen. Bereits abgeführte Beträge werden selbstverständlich angerechnet.

Sofern Sie die Erklärungen für das III. und/oder IV. Quartal 2012 noch nicht abgegeben haben, ist die Steueranmeldung auf dem Ihnen als Anlage beigefügten Vordruck spätestens bis zum **28.03.2013** bei der Stadtverwaltung, Finanzverwaltung, Abt. Steuern einzureichen und die von Ihnen eingenommenen Abgabenbeträge auch bis zum **28.03.2013** auf das Ihnen bekannte Konto Nr. 2003 der Stadtkasse bei der Wartburg-Sparkasse (BLZ 84055050) einzuzahlen.

**Die Nachweispflicht für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen unter Verwendung des amtlichen Vordruckes beginnt mit dem Zugang dieses Schreibens und der beigefügten Vordrucke. Wie bereits beschrieben, werden bei Bedarf weitere Vordrucke zur Verfügung gestellt. Wir bitten insofern um rechtzeitige Mitteilung.**

Für bis zum Zugang dieses Schreibens erfolgte beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen, ist der Betreiber einer Beherbergungsstätte nicht verpflichtet, Nachweise zu erbringen. Sofern Übernachtungsgäste bisher die Abgabe für solche Übernachtungen entrichtet haben, können diese gegen Nachweis nachträglich eine Erstattung tatsächlich gezahlter Beträge bei der Stadtverwaltung Eisenach, Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Markt 2, 99817 Eisenach beantragen.

Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnerin und die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Bode selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sabine Richter  
Abteilungsleiterin

**Anlagen**

Merkblatt/Erläuterung

Vordrucke zur Steuererklärung zur Tourismusförderabgabe

Vordrucke zum Nachweis der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung/en